Vereinbarung

zwischen

der Stadt Eschweiler, vertreten durch die Bürgermeisterin, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, - im folgenden Leistungsträger genannt –

und

dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Eschweiler, vertreten durch den Vorstand, Peilsgasse 1-3, 52249 Eschweiler, - im folgenden Leistungsanbieter genannt –

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung durch den Leistungsanbieter für die folgende Aufgabe (Leistung):

"Präventionsberatung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit" (einschließlich der hierzu erforderlichen Allgemeinen Sozialen Beratung)

§ 2 Leistungen des Leistungsanbieters

- 1. Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die Leistung nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität zu erbringen.
- 2. Der Leistungsanbieter erbringt die Leistung mit eigenem Personal.
- 3. Soweit und solange der Leistungsanbieter die vereinbarten Dienste in eigenen, angemieteten oder sonst zu seiner Nutzung überlassenen Räumen verrichtet, bietet er allumfassende Gewähr für die baurechtliche Geeignetheit und Zulässigkeit der jeweiligen Nutzung.
- 4. Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, im Sozial- und Seniorenausschuss jährlich über die Durchführung der Aufgaben und die Verwendung des Zuschusses zu berichten.
- 5. In Publikationen wird der Leistungsanbieter auf die finanzielle Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt hinweisen.
- 6. Innerhalb der vereinbarten Frist von 3 Jahren werden keine weiteren Zuschussanträge gestellt.
- 7. In regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen findet mit Vertretern des Sozialamtes über die soziale Struktur und die notwendige Aufgabenwahrnehmung ein Austausch statt.

§3 Anspruchsberechtigter Personenkreis / Zielgruppe

Der Leistungsanbieter richtet sein Angebot an Menschen mit sozialen Problemlagen, insbesondere an Menschen die von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

§4 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, das eingesetzte Personal den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechend fortzubilden und sich um eine bedarfsabhängige Anpassung seiner Leistungsqualität zu bemühen. Der Leistungsträger ist berechtigt, die getroffenen Qualitätsmaßnahmen zu prüfen und beim Leistungsanbieter hierfür zweckbestimmte Unterlagen einzusehen oder anzufordern und Erläuterungen zu den durchgeführten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu verlangen.

§5 Datenschutz

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen spezialrechtlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

§6 Finanzielle Förderung

Der Leistungsträger zahlt dem Leistungsanbieter für das Jahr 2023 einen Festbetragszuschuss in Höhe von

36.081,07 Euro.

In den Jahren 2024 und 2025 erfolgt eine Anpassung in Höhe des Tarifergebnisses im TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst, mindestens aber um jeweils 2,00 %/Jahr. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vier gleichen Raten jeweils zum Quartalsbeginn.

Die finanzielle Förderung erfolgt ausdrücklich zur Finanzierung einer halben Stelle, inklusive aller Lohnneben- sowie Sach- und Gemeinkosten, für die Durchführung der "Präventionsberatung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit".

Die Zahlung ist davon abhängig, dass der Leistungsanbieter schriftlich bestätigt, dass der im Vorjahr gezahlte Zuschuss dieser Vereinbarung entsprechend verwendet wurde.

Die Zahlung erfolgt auf ein vom Leistungsanbieter zu benennendes Konto.

§ 7 Prüfung

Der Leistungsträger ist berechtigt, sowohl die Mittelverwendung als auch den Leistungsanbieter bezüglich der Leistungsausführung durch die Verwaltung bzw. einen neutralen Dritten zu prüfen.

§8 Vereinbarungsdauer und Kündigung

- 1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- 2. Die Laufzeit beträgt drei Jahre.
- 3. Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden, wenn die Aufgaben nach einer vorherigen Abmahnung durch den Leistungsträger nicht bzw. schlecht erfüllt werden. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung entsprechend § 314 BGB bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind

bereits gezahlte Zuwendungsbeträge anteilig für den nicht mehr zu finanzierenden Zuwendungszeitraum unverzüglich durch den Leistungsanbieter zu erstatten, sobald die Kündigung rechtswirksam wird.

§9 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen der Vereinbarungen inklusive der Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 2. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Eschweiler, den	
Für den Sozialdienst katholischer	Für die Stadt Eschweiler
Frauen e.V. Eschweiler	Die Bürgermeisterin